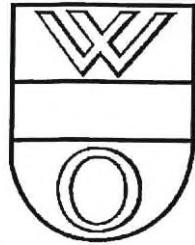


Amtsblatt der Stadt Olfen

**Nr. 12/2025
vom 18.12.2025**



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Vertrieb:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (z.zt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2026
2.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Auf der Heide Nord“
3.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen vom 18.05.2020
4.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben vom 21.12.2016
5.	Bekanntmachung der Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen vom 04.11.2025

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2026 nebst Haushaltsplan und ihren Anlagen liegt aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
und freitags
von 8:30 bis 12:00 Uhr

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (vom 18.12.2025 bis zum 24.02.2026) bis zur Beschlussfassung im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für eine Einsichtnahme.

Außerdem kann der oben genannte Entwurf auch auf der Homepage der Stadt Olfen unter

<https://serviceportal.olfen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/349/show>

eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens 17.01.2026 erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden gegeben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, 16.12.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung

Der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Auf der Heide Nord“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Auf der Heide Nord“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Bauweise fest.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, Ausnahmen von der Festsetzung der geschlossenen Bauweise entlang der Kreuzstraße in einem gewissen Rahmen zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Auf der Heide Nord“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 2. OG, Zimmer 26, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ in Kraft.

Olfen, 07.11.2025

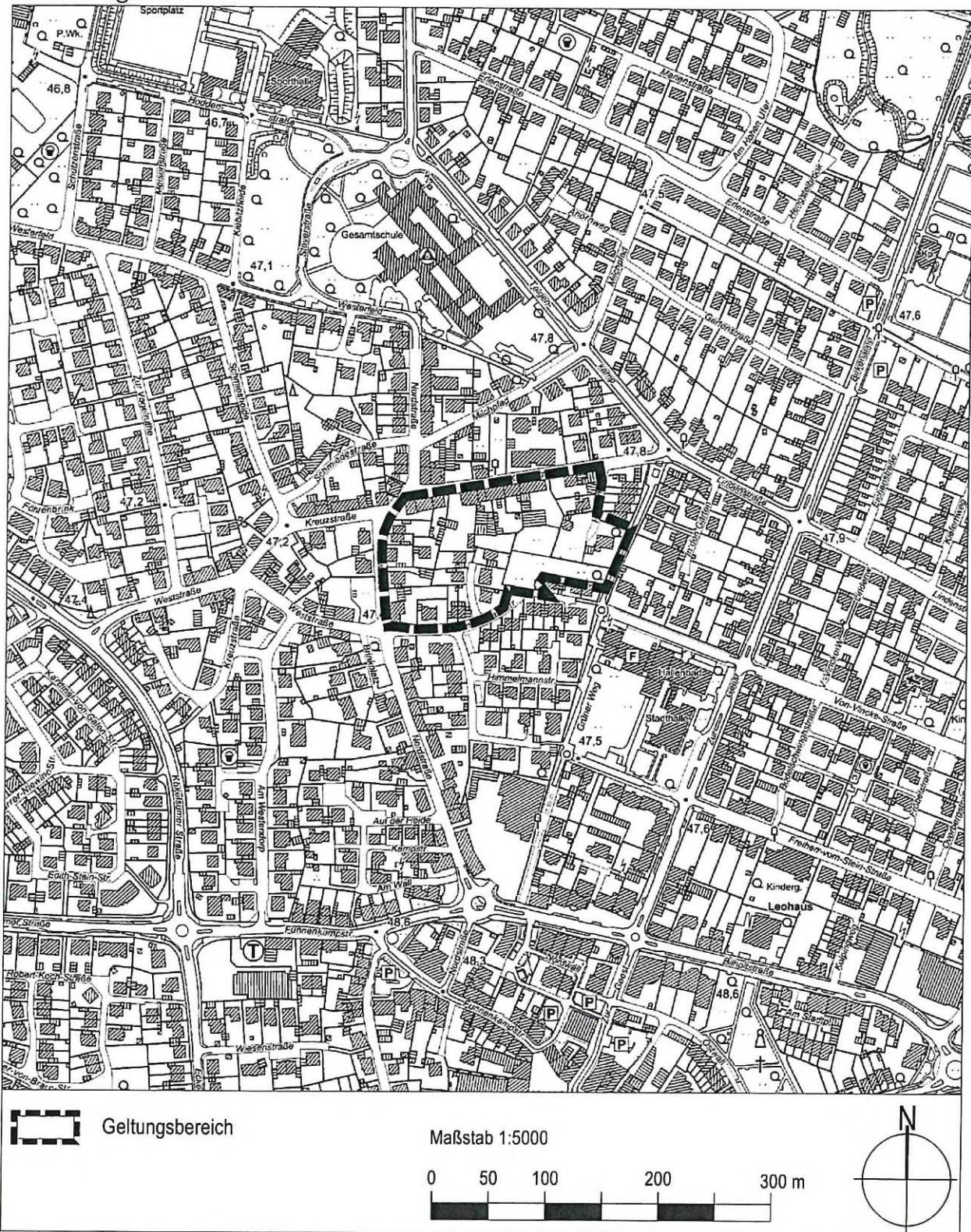
W. Sander

Wilhelm Sander
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 23 "Auf der Heide Nord"

1. Änderung

Änderungsbereich



Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen vom 18.05.2020

Die am 16.12.2025 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 2. Änderung der Satzung über die die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen vom 18.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 17.12.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen

vom 18.05.2020

inkl. 1. Änderung vom 01.01.2024
inkl. 2. Änderung vom 16.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich

a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 289,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 268,55 Euro

b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 336,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 315,55 Euro

- c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 509,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 488,55 Euro

- d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet – 5.604,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 5.583,55 Euro

- e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 3.053,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 3.032,55 Euro

- f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet - 1.778,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1.757,55 Euro

- g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet – 5.604,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 5.583,55 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, zum Einzelpreis von 5,00 Euro erworben werden.
- (3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.
- (5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.
- (6) Sonderabfuhrten, zusätzliche Abfuhrten sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßgestaltung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2 **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Auf § 22 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen vom 11.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über. Wenn die/der bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen schuldhaft versäumt hat, so haftet

sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Olfen entfallen, neben der/dem Eigentümer/in.

- (4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen, haften die Eigentümer/innen / Anschlusspflichtigen, gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.
- (5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhrten, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleitgerabgaben vom 21.12.2016

Die am 16.12.2025 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben vom 21.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 17.12.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Olfen und die
Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben**

vom 21.12.2016

inkl. 1. Änderung vom 13.12.2022
inkl. 2. Änderung vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Olfen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber/in der Grundstücksentwässerungsanlage ist die/der Grundstückseigentümer/in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Olfen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Olfen liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Olfen die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Olfen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte/n des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Jede/r angeschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist als Nutzungsbe rechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Olfen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Olfen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Olfen kann im Einzelfall die/den Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die/der Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die/der Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Olfen oder die von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Olfen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die/den Grundstückseigentümer/in gegenüber der Stadt Olfen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Olfen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die/der Grundstückseigentümer/in der Stadt Olfen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die/der Grundstückseigentümer/in die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Olfen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Olfen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die/der Grundstückseigentümer/in unter Satzung, die Zufahrt zu
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Olfen über. Die Stadt Olfen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Olfen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Olfen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Olfen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Olfen hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Olfen kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Olfen ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Olfen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungs-verordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Olfen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der

Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Olfen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Olfen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Olfen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Olfen durch die/den Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Olfen erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw

NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt Olfen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt Olfen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Olfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Olfen erhebt für die Entsorgung der Grundstückentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei jeder Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von der/vom Grundstückseigentümer/in oder deren/dessen Beauftragten bestätigt werden.

§ 12

Gebührensätze und Kleineinleiterabgaben

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in cbm erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 163,22 € je abgefahrener Anlage (Grundgebühr),
 - b) für den abgefahrenen Inhalt 15,83 € je cbm (Gebühr je Messeinheit),
 - c) für die erfolglose Anfuhr des Saugfahrzeuges (z. B. Nichtbeachtung der Terminvorgabe, Unzugänglichkeit der Schachtabdeckung) 93,30 €.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtige/r ist die/der Grundstückseigentümer/in, die/der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren/dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner/in 17,90 € im Jahr.

Für den mit der Einziehung und Weiterleitung der Kleineinleiterabgabe entstehenden Verwaltungsaufwand wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 v. H. erhoben.

- (6) Die Veranlagung zur Gebühr bzw. Abgabe wird den Pflichtigen durch einen Bescheid bekannt gegeben. Die Gebühr bzw. Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/n schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die/den Grundstückseigentümer/in gerichtet sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Olfen nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) ihrer/seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 15
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen

vom 23.06.2020
inkl. Änderung vom 04.11.2025

Der Rat der Stadt Olfen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.06.2020 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname
 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigte Aufgaben-bereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
-
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (3) Die Mandatsträger/innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

-
- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger/innen jährlich im Amtsblatt der Stadt Olfen öffentlich bekannt gemacht.
 - (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
 - (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat der Stadt Olfen schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
 - (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen.

§ 3 Veröffentlichung

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen vom 05.07.1982 außer Kraft.

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Olfen vom 23.06.2020
(aktualisierte Fassung 04.11.2025)

Name, Vorname:

Anschrift:

VERTRAULICH

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 23.06.2020 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet

2. Ich bin

berufstätig nicht berufstätig

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1. unselbstständig

Arbeitgeber (Name, Anschrift):

Branche: _____

Art der Beschäftigung/
Eigene Funktion/
Dienstliche Stellung: _____

3.2. Selbstständig

Name und Anschrift: _____

Art des Gewerbes: _____

3.3 Freiberuflich /sonstige selbstständige berufliche Tätigkeit

Berufszweig/
Art der Tätigkeit _____

Ggf. Anschrift _____

3.4 Bei mehreren Berufen

Schwerpunkt der
beruflichen Tätigkeit _____

Berufszweig _____

Anschrift _____

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Olfen

Ja Nein weiter mit 5

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswert- bescheid)	Lage des Grundstücks (Straße; Flur; Flurstück; Pazelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum; Erbbaurecht; Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Olfen beteiligtJa Nein weiter mit 6**5.1** Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unter- nehmens	Art der Beteiligung

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt OlfenJa Nein weiter mit 7

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechts-form	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.2 Ich bin Mitglied eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens in der Stadt Olfen

Name/Anschrift/Rechts-form	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.3 Ich bin Mitglied eines/einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens (Körperschaft, Stiftung, Gebietskörperschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts)

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch den Beschluss des Rates der Stadt Olfen zurückgeht.)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

Ja Nein weiter mit 8

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit z. B.: Vertretung fremder Interessen; Beratung; Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

Ja Nein

8.1 Falls ja:

z. B. in: Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/ Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Olfen,

Unterschrift